

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

03.12.97

GR Nr. 97/513

2202. Interpellation von Thomas Kamber über die Steuerprognose im Finanzplan 1998 bis 2002. Am 26. November 1997 reichte Gemeinderat Thomas Kamber (CVP) die folgende Interpellation GR Nr. 97/513 ein:

Im Finanzplan der Stadt Zürich 1998 bis 2002 geht die Stadt davon aus, dass die am 8. Juni 1997 von den StimmbürgerInnen beschlossene Steuergesetzrevision, die auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten wird, die Stadt im Jahre 1999 bei den juristischen Personen einen geschätzten Steuerausfall von 30,0 Mio. Franken haben wird. Der Steuerausfall bei den natürlichen Personen soll nach diesen Schätzungen neutral sein (S. 9 und 38 im erwähnten Finanzplan). Diese Ausfälle ergeben sich gemäss Auskünften aus dem Finanzdepartement aus dem Systemwechsel, da 1999 das alte Gesetz keine Gültigkeit mehr hat, die Massnahmen des neuen Gesetzes jedoch noch nicht alle greifen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Ist es richtig, dass dieser Steuerausfall auf Auswirkungen des neuen Steuergesetzes zurückzuführen sind, die erst nach 1999 greifen? Wenn ja: Um welche Auswirkungen handelt es sich im einzelnen? Wenn nein: Welche Faktoren wurden bei der Schätzung von 30,0 Mio. berücksichtigt?
- 2) Bei der Berechnung des Steuerausfalles infolge des Wechsels von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbesteuerung muss unbedingt der psychologische Aspekt miteinbezogen werden: Da bei juristischen Personen bei der Staatssteuer der ordentliche Gewinn 1998 in die Bemessungslücke fällt, ist damit zu rechnen, dass juristische Personen 1998 versuchen, möglichst viel "ordentlicher Gewinn" zu erwirtschaften, um damit Steuern zu sparen. Ähnliches ist von natürlichen Personen zu erwarten: Da das Einkommen 1998 in die Bemessungslücke fällt, ist es steuerlich interessant, 1998 möglichst viel Einkommen zu erwirtschaften. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass durch diesen Mechanismus mit Steuerausfällen zu rechnen ist, dass Gewinne, bzw. Einkommen, die 1998 zusätzlich erwirtschaftet, bzw. ausgewiesen werden, in späteren Bemessungsjahren bzw. im Bemessungsjahr 1997, fehlen werden?
- 3) Bestehen Berechnungen, bzw. Schätzungen, wie hoch die Steuerausfälle wegen des oben beschriebenen psychologischen Aspektes sein werden? Wenn ja: Wie hoch sind die Beträge? Wenn nein: Warum nicht?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Der in der Steuerprognose 1999 eingerechnete Ausfall von 30 Mio. Franken geht auf die ab 1. Januar 1999 in Kraft tretende Revision des kantonalen Steuergesetzes zurück, die in der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 gutgeheissen wurde.

Es wird erwartet, dass die Steuergesetzrevision den Steuerertrag der natürlichen Personen insgesamt nicht verändert. Der ermittelte Ausfall von 30 Mio. Franken betrifft die Gesellschaftssteuern und wurde vom kantonalen Steueramt für das ganze Kantonsgebiet auf 44 Mio. Franken geschätzt. Hauptkomponente des rechnerischen Ausfalls bildet der Maximalsatz für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, der von 12 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt wird (42 Mio.). Weitere 2 Mio. Franken werden der Herabsetzung der Kapitalsteuer für Verwaltungsgesellschaften zugerechnet. Das städtische Steueramt hat die Schätzung für das Kantonsgebiet sachgerecht auf die Stadt Zürich umgerechnet und mit 30 Mio. Franken beziffert.

Als Zielsetzung für die tieferen Maximalsteuersätze für Gesellschaften bezeichnet die Abstimmungsvorlage die Förderung des Kantons Zürich als Wirtschaftsstandort.

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass die Totalrevision des Steuergesetzes ab 1999 auch die Tarife der Grundsteuern strecken wird. Die mutmasslichen Ausfälle sind mit insgesamt 12 Mio. Franken in der Steuerprognose eingerechnet (Grundstückgewinnsteuer: 10 Mio.; Handänderungssteuer: 2 Mio.).

Zu Frage 2: Hauptziel der Totalrevision des Steuergesetzes bildete die Anpassung des kantonalen Steuerrechtes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes. Dabei stand das System der zeitlichen Bemessung im Vordergrund. Für die juristischen Personen ist die Gegenwartsbemessung zwingend vorgeschrieben; bei den natürlichen Personen können die Kantone zwischen zweijähriger Vergangenheitsbemessung und einjähriger Gegenwartsbemessung wählen. Der Kanton Zürich hat sich auf den 1. Januar 1999 für die einjährige Gegenwartsbemessung entschieden. Der zu vollziehende Systemwechsel hat für natürliche und juristische Personen im Jahr 1998 eine Bemessungslücke zur Folge. Dieser Sachverhalt wird die Steuerpflichtigen dazu animieren, im Fiskaljahr 1998 Einkommens- bzw. Ertragsausweise nach Möglichkeit zu konzentrieren und/oder steuerlich abzugsfähige Aufwendungen auszusetzen.

Die Steuerpflichtigen verfügen zwar über einen Ermessensspielraum, die Bemessungslücke 1998 für steuerliche Dispositionen zu nutzen. Den Steuerratschlägen von privaten Treuhand- und Steuerberatungsfirmen kann jedoch entnommen werden, dass der Spielraum begrenzt bleibt und auch nicht immer frei wählbar ist (erfolgsabhängig Prämien, Dienstaltersgeschenk und dergleichen). Zudem kann ein hohes Einkommen 1998 bzw. ein hoher Ertrag 1998 bei der direkten Bundessteuer Nachteile haben. In dem zur Anwendung gelangenden Differenzsteuerverfahren kann nämlich das Jahr 1998 den Ausschlag geben, dass anstelle der Gegenwartsbemessung die höhere Vergangenheitsbemessung zur Besteuerung gelangen wird, die auch die Steuerfaktoren 1998 einschliessen wird. Eine sorgfältige Abwägung der Steuerpflichtigen - inwieweit die Ausschöpfung der Bemessungslücke 1998 steuerliche Vorteile bringt - darf somit erwartet werden. Kommt dazu, dass die Vorgänge fristgerecht gefällt, vollzogen und dokumentiert sein müssen.

Andererseits lässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu, dass im Jahr 1998 getätigte Aufwendungen für Liegenschaftenunterhalt auch später steuerlich abzugsfähig sind. Damit soll vermieden werden, dass die Investitionsschwäche im Bausektor aus steuertechnischen Gründen noch verstärkt wird. Die durch den Systemwechsel bewirkte Bemessungslücke 1998 wird die Steuerpflichtigen zu Steuerersparnissen animieren. Die Auswirkungen auf den Steuerertrag sind nicht bezifferbar. Auf der anderen Seite gilt es zu beachten, dass harmonisierungsbedingte Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung, wie:

- die volle Besteuerung der AHV-/IV-Renten,
- die Streichung des Altersabzugs,
- die Streichung des Abzuges für Dienstaltersgeschenke sowie
- der Wegfall des Ausbildungsabzuges

zu Mehrerträgen führen wird. Dem psychologischen Aspekt bei der Berechnung des Steuerausfalles infolge des Wechsels von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung wären überdies die Zusatzerträge gegenüberzustellen, die der steuerliche Attraktivitätsgewinn des Wirtschaftsstandortes Zürich bewirkt. Auch diese positiven Effekte sind jedoch nicht bezifferbar.

Von diesen Überlegungen abzugrenzen ist die Verschiebung, die sich aufgrund der Postnumerandobesteuerung vom Konto "Steuern laufendes Jahr" auf das Konto "Steuern Vorjahre" ergeben wird. Der Grund hiefür liegt darin, dass für das laufende Jahr lediglich provisorisch, auf der Basis Vorjahr oder Schätzung, fakturiert wird. Die verbindliche Veranlagung erfolgt regelmässig erst im Folgejahr. Weil diese kontenmässige Verschiebung insgesamt den Steuerertrag nicht beeinflusst, wurde auf die betragsmässige Abbildung in der Steuerprognose verzichtet.

Zu Frage 3: Inwieweit die Jahre 1997 bzw. 1999 und folgende von Ausfällen betroffen sind, die mit der Konzentration von Einkommen und Erträgen auf das Jahr 1998 zusammenhängen, kann nicht prognostiziert werden. Demzufolge bestehen

über diesen steuerpsychologischen Aspekt keine Schätzungen. Im Einschätzungsverfahren werden die Funktionäre genau prüfen müssen, ob die Einkommen und Erträge zeitlich korrekt abgegrenzt und dokumentiert sind. Allfällige Ausfälle wären zudem mit dem Zusatzertrag aufzurechnen, der sich aus dem Attraktivitätsgewinn als Wirtschaftsstandort ableiten lässt. Ein solcher Zusatzertrag ist jedoch ebenso wenig schätzbar wie ein Ausfall infolge Konzentration von Einkommen und Ertrag auf ein bestimmtes Fiskaljahr. Es ist deshalb sachgerecht und entspricht auch der Praxis von früheren Steuergesetzrevisionen, wenn die Fachabteilungen von Kanton und Stadt Zürich die Steuerprognosen auf die schätzbaren Auswirkungen der Tarifänderungen beschränken.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber